



## Teilnahme an Bürgertests – das müssen Praxen beachten

Mit der am 8. März in Kraft getretenen Corona-Testverordnung (TestV) des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) ist u. a. der sogenannte „Bürgertest“ eingeführt worden. Danach hat jede Bürgerin und jeder Bürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland mindestens einmal pro Woche Anspruch auf einen Antigen-Schnelltest (PoC-Test).

Um sicherzustellen, dass so schnell wie möglich eine ortsnahe Angebotsstruktur für die regelmäßigen Bürgertests aufgebaut wird, hat das Land die TestV am 10. März 2021 durch die Coronateststruktur-Verordnung (CoronateststrukturVO) konkretisiert. Nähere Details können Sie diesem Schreiben des NRW-Gesundheitsministeriums an alle Ärztinnen und Ärzte in Nordrhein-Westfalen entnehmen:



MAGS-Schreiben an Ärztinnen und Ärzte in NRW (PDF, 145 KB)



### Meldewege Bürgertestung für Arztpraxen

Die Beteiligung von Vertragsärztinnen und -ärzten an den Bürgertestungen ist freiwillig. Wenn Sie in Ihrer Praxis asymptomatische Bürgertests anbieten möchten, so sieht die CoronateststrukturVO dafür vor, dass Sie zunächst Ihre Teilnahme an den Bürgertestungen bei der unteren Gesundheitsbehörde Ihres Kreises oder Ihrer kreisfreien Stadt formlos per E-Mail anmelden müssen ([E-Mail-Liste Kommunen](#)). So geht es dann weiter:

- Die zuständige Behörde teilt Ihnen per E-Mail eine Teststellenummer mit.
- Ebenso erhalten Sie von der zuständigen Behörde einen Vordruck für die Bescheinigung des Testergebnisses. Die Bescheinigung ist der getesteten Person mitzugeben und spätestens ab dem 22. März verpflichtend zu verwenden.
- Als Leistungserbringer von Bürgertests verpflichten Sie sich, bis 24 Uhr eines Tages die Zahl durchgeführter Tests und der positiven Testergebnisse unter Angabe der Teststellenummer an eine vom Kreis bzw. der kreisfreien Stadt benannte E-Mail-Adresse zu melden.
- Die Kommune sammelt die Tagesmeldungen aller Leistungserbringer und leitet diese an das NRW-Gesundheitsministerium weiter.

Dieses Verfahren gilt bis zur Errichtung eines automatisierten Meldeverfahrens. Die teilnehmenden Praxen werden – sofern gewünscht – in eine Teststellenübersicht der Kommune aufgenommen, die über ihr Internetangebot abrufbar ist. Rückfragen zum Meldeverfahren können Sie hier stellen: [coronatestung@mags.nrw.de](mailto:coronatestung@mags.nrw.de)

**Wichtiger Hinweis:** Um die im Rechtsverkehr von Personen verwendeten Testzeugnisse im Bedarfsfall überprüfen zu können, stellen die Testzentren und Teststellen sicher, dass die von ihnen gemeldeten und



# KVNO Praxisinformation

16. MÄRZ 2021

abgerechneten Testungen einschließlich Befund und, soweit möglich, auch die Testpersonen anhand von Listen oder sonstigen Unterlagen im Überprüfungsfall nachgewiesen werden können. Hierzu sind mindestens der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der getesteten Personen zu erheben und für mindestens ein Jahr aufzubewahren. **Positive Testergebnisse von PoC-Antigen-Tests sind gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes weiterhin zu melden.**

## Abrechnung des Bürgertests

Der ärztliche Abstrich sowie das Ausstellen eines ärztlichen Zeugnisses für den PoC-Bürgertest in der Arztpraxis erfolgt nach der TestV des Bundes und wird mit 15 Euro vergütet (Abrechnungsziffer: SNR 97120). Zusätzlich sind bis zu maximal neun Euro Sachkosten pro Test – ab 1. April nur noch maximal sechs Euro! – abrechenbar (SNR 97122). Fällt der Test positiv aus, so muss das Ergebnis durch einen PCR-Test bestätigt werden. Dieser Bestätigungstest kann direkt in der Vertragsarztpraxis erfolgen. Wird dafür ein neuerlicher Abstrich vorgenommen, so wird dieser ebenfalls nach TestV mit 15 Euro vergütet. Es ist die gleiche Abrechnungsziffer anzugeben wie beim PoC-Test. Die Laboruntersuchung wird mit dem Muster OEGD beauftragt.

In unserer Übersicht zu „Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis“, die wir Ihnen mit unserer Corona-Praxisinformation vom 9. März 2021 zur Verfügung gestellt hatten, ist uns ein Fehler unterlaufen. Werden Bürgertest, Bestätigungs- bzw. variantenspezifischer PCR-Test oder die Testung von Kontaktpersonen und nach Risiko-Meldung durch die Corona-Warn-App bei Privatpatienten vorgenommen, so ist nicht wie fälschlicherweise dargestellt die VKNR MAGS zu erfassen, sondern die VKNR BAS (Bundesamt für soziale Sicherung, VKNR 38825/IK 100038825). Die korrigierte und aktualisierte Abrechnungsübersicht zu allen Testkonstellationen können Sie hier herunterladen:



Übersicht: Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis (PDF, 675 KB)



Kommunale E-Mail-Liste für Anmeldung Bürgertestung (PDF, 179 KB)



## Vertreterversammlung fordert: Impfen gehört in die Arztpraxen!

Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein hat am vergangenen Freitag geschlossen für eine baldige flächendeckende Einbindung der Praxen in das Corona-Impfgeschehen votiert. Der Vorstandsvorsitzende Dr. med. Frank Bergmann machte deutlich, dass es jetzt da-



# KVNO Praxisinformation

16. MÄRZ 2021

rum gehe, bei den Impfungen gegen das Coronavirus mehr Tempo aufzunehmen und dass dies nur mit den Praxen gelingen könne. Er begrüßte, dass erste hausärztliche und gynäkologische Praxen ab Ende März chronisch Kranke unter 70 Jahren der Prioritätsgruppe 2 und immobile über 80-Jährige im Rahmen von Hausbesuchen impfen könnten, Gynäkologen zusätzlich jeweils bis zu zwei Begleitpersonen von Schwangeren. Gleichzeitig bedauerte er, dass NRW-weit für diesen ambulanten „Impf-Kick-Off“ in einem begrenzten Zeitraum wöchentlich nur 150.000 Dosen AstraZeneca zur Verfügung stünden und die Zahl der Praxen deshalb in dieser ersten Impfphase auf 1.500 pro Woche in ganz NRW begrenzt werde müsse (weitere Informationen dazu in unserer [Corona-Praxisinformation vom 12. März 2021](#)). Die Planungen für den Impfauftritt fanden allerdings am gestrigen Montag eine jähe Unterbrechung. Nachdem die Impfung mit dem Impfstoff AstraZeneca vorübergehend ausgesetzt wurde, ist der vorgesehene Start der ersten Praxis-Impfphase am 29. März zurzeit fraglich (vgl. unsere [Corona-Praxisinformation vom 15. März](#)).

„Das Gebot der Stunde muss lauten: Impftempo erhöhen, Logistik umstellen und das Impfgeschehen weitgehend in die Praxen verlagern“, forderte Bergmann in der VV. Dabei störe Misstrauen, Kontrollmentalität und überbordende Bürokratie. Die Delegierten erklärten ihre Unterstützung, die Aktivitäten der Impfbüros möglichst zeitnah in die rheinischen Praxen zu verlagern. Die Kosten der Zentren stünden in keinem Verhältnis zu deren Effektivität.

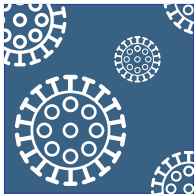
## Kritik an neuen Schutzschirm-Regelungen

Ein weiteres Thema der VV waren die neuen Regelungen zur Verlängerung des Corona-Schutzschirms, die Bergmann „beschämend“ nannte. „Die Praxen in Nordrhein haben allein in den ersten drei Quartalen des vergangenen Jahres rund 650.000 Corona-Patienten behandelt. Dass wir durch die Begrenzung der Schutzschirmregelung auf die Leistungen der Gesamtvergütung unseren Schutzschirm nun quasi selbst finanzieren dürfen, ist ein Zeichen von politischer Geringschätzung.“ Hier gehe es nicht nur um Summen, sondern es spiegele sich darin auch eine wenig wertschätzende Haltung gegenüber den niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen, so der KVNO-Chef.

Insgesamt beliefen sich die Ausgleichszahlungen in den Quartalen eins bis drei 2020 auf rund 67 Millionen Euro. Die durchschnittliche Zahlung je Praxis im Jahresschnitt betrug 5.250 Euro. Einstimmig fasste die VV den Beschluss, dass auch für das erste Quartal 2021 ein Schutzschirm für alle Fachgruppen aufgespannt werden soll.

## Erfolgreiche Etablierung des Strukturfonds

Positive Nachrichten berichtete Dr. med. Carsten König, stellvertretender Vorsitzender der KV Nordrhein, zum Strukturfonds. Mithilfe dieses Instruments konnten seit 2018 allein fast 90 Ärztinnen und Ärzte durch Zuschüsse neu für die ambulante Versorgung Nordrheins gewonnen werden – insbesondere in ländlichen Gebieten. Für die Zukunft geplant seien zum Beispiel auch Förderungen von Fachärzten, so König.



## Neu: Kodierung der Corona-Schutzimpfung

Die Weltgesundheitsorganisation hat weitere Codes im Zusammenhang mit COVID-19 aufgenommen, und zwar zur Verschlüsselung der Impfung gegen COVID-19 sowie unerwünschter Nebenwirkungen bei Anwendung von COVID-19-Impfstoffen.

Wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mitteilt, hat das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) folgende bereits vorhandene, aber bisher unbelegte Schlüsselnummern mit Inhalt belegt:

- U11.9 G Notwendigkeit der Impfung gegen COVID-19, nicht näher bezeichnet
- U12.9 G Unerwünschte Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen, nicht näher bezeichnet

Die Codes gelten ab dem **1. April 2021** und sind in der vertragsärztlichen Versorgung anzuwenden – U11.9 G zum Beispiel bei einem impfwilligen Patienten, bei dem die Indikation für eine Impfung gegen COVID-19 gegeben ist und Kontraindikationen nicht vorliegen; U12.9 G, wenn ein Patient sich nach der Impfung mit einer Impfreaktion wie zum Beispiel Fieber wieder in der Praxis vorstellt. Übergangsweise können Ärztinnen und Ärzte den Code Z25.8 (Notwendigkeit der Impfung gegen sonstige näher bezeichnete einzelne Viruskrankheiten) angeben.

Weitere Infos gibt es bei der KBV:

<https://www.kbv.de/html/coronavirus.php#content47281>



## Häufige Fragen und Antworten

### Welche inhaltlichen und formalen Voraussetzungen gibt es für die Ausstellung eines Attests bzw. ärztlichen Zeugnisses zum Nachweis einer chronischen Erkrankung im Sinne der Corona-Impfverordnung?

Eine formlose Bescheinigung, dass eine Erkrankung im Sinne von Paragraph 3 Ziffer 2 beziehungsweise von Paragraph 4 Ziffer 2 der Coronavirus-Impfverordnung besteht, reicht aus. In den beiden Paragraphen sind die Erkrankungen aufgeführt, bei denen eine Impfung prioritär erfolgen sollte. Sie müssen auf dem Attest keine Details oder Diagnosen angeben.



KBV-Schaubild Corona-Impfgruppen (PDF, 545 KB)





# KVNO Praxisinformation

16. MÄRZ 2021

## Muss ich das Attest bzw. ärztliche Zeugnis auch ausstellen, wenn ich meinen Patienten demnächst in meiner Praxis impfe?

Nein, das ist nicht erforderlich.

## Wie muss eine Impfbescheinigung für Kontaktpersonen von Schwangeren/ pflegebedürftigen Personen aussehen?

Eine ärztliche Bescheinigung ist in diesem Fall nicht notwendig. Schwangere oder pflegebedürftige Personen sind gehalten, ihre maximal zwei Kontaktpersonen selbst zu benennen und zu bestätigen.

Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw).

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:  
Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.